S a t z u n g

der Gemeinde Overath über die Abgrenzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil für den Bereich Overath-Marialinden, Auf dem Heidgen gemäß § 34 Abs. 2 BBauG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256)

Gemäß den §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 19.12.1974 (GV NW 1975 S. 91) in Verbindung mit § 34 Abs. 2 BBauG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) hat der Rat der Gemeinde Overath am 2. 11. 1977 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Grundstücke bzw. Grundstücksteile in Overath-Marialinden, Auf dem Heidgen, die innerhalb der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, sind in der vergrößerten Deutschen Grundkarte, die Teil der Satzung ist, festgelegt.

§ 2

Innerhalb der Grenzen des § 1 dieser Satzung sind Bauvorhaben i.S. von § 34 Abs. 1 und 3 BBauG zulässig, sofern die Erschließung gesichert ist.

§ 3

Nach Erteilung der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde wird die Satzung mit Genehmigungsverfügung ortsüblich bekanntgegeben.

Mit der Bekanntmachung wird die Satzung rechtsverbindlich.

Overath, den 2. 11. 1977

Bürgermeister

Siegel der Gemeinde Overath 10